

## E N T W U R F

### Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Wappen**

§ 1. (1) Das Wappen der Bundeshauptstadt Wien zeigt in einem roten Schild ein weißes Kreuz. Diese Form des Wappens darf von jedermann - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 - verwendet werden.

(2) Das Wappen kann auch in Form eines Brustschildes in der Figur eines schwarzen, golden bewehrten Adlers verwendet werden. Diese Form des Wappens ist der Verwendung durch die Organe der Gemeinde Wien und des Landes Wien vorbehalten.

(3) Das Wappen ist in den im Abs. 1 und 2 genannten Formen in der Anlage 1 zu diesem Gesetz abgebildet.

#### **Siegel**

§ 2. (1) Das Siegel der Bundeshauptstadt Wien zeigt das Wappen im Brustschild eines Adlers. Als Umschrift des Siegels ist die Wortfolge "Bundeshauptstadt Wien" oder die Bezeichnung des Organes der Gemeinde Wien oder des Landes Wien einzufügen, welches das Siegel verwendet.

(2) Das Siegel darf nur von den Organen der Gemeinde Wien oder des Landes Wien verwendet werden.

(3) Das Siegel ist in der Anlage 2 zu diesem Gesetz abgebildet.

### **Farben und Flagge**

§ 3. (1) Die Farben der Bundeshauptstadt Wien sind rot-weiß.

(2) Die Flagge der Bundeshauptstadt Wien besteht aus zwei gleich breiten, waagrechten Streifen; der obere ist rot, der untere ist weiß. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist zwei zu drei.

(3) Die Flagge darf von jedermann - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 - verwendet werden.

(4) Die Flagge ist in der Anlage 3 zu diesem Gesetz abgebildet.

### **Einheitlichkeit der Symbole der Bundeshauptstadt Wien**

§ 4. Wappen, Siegel, Farben und Flagge der Bundeshauptstadt Wien sind sowohl Symbole der Gemeinde Wien als auch des Landes Wien.

### **Verbot mißbräuchlicher Verwendung des Wappens und der Flagge**

§ 5. Die Verwendung des Wappens in der im § 1 Abs. 1 genannten Form und der Flagge ist verboten, soweit sie geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Bundeshauptstadt Wien zu beeinträchtigen.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 6. Wer**

1. entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 2 das Wappen verwendet,
2. entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 das Siegel verwendet oder
3. entgegen der Bestimmung des § 5 das Wappen oder die Flagge verwendet,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

§ 7. Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind, soweit sie Symbole der Gemeinde Wien betreffen, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wobei das Strafverfahren ausgenommen ist.

#### **Schluß- und Aufhebungsbestimmungen**

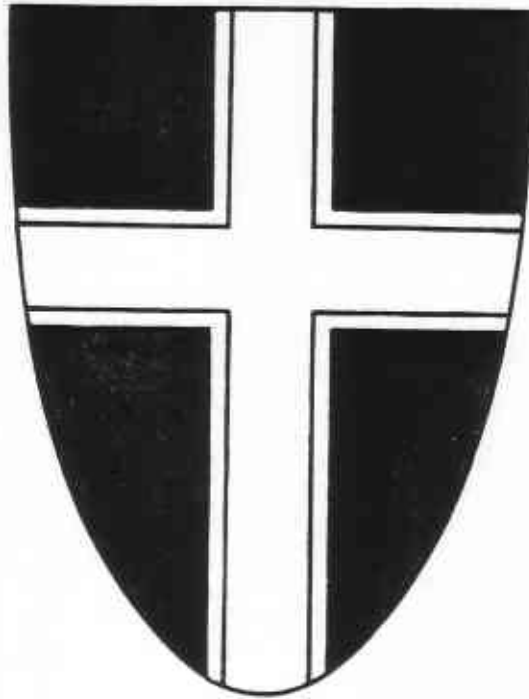
§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 13. Februar 1925, LGBI. für Wien Nr. 9, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, wieder in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBI. für Wien Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1969, LGBI. für Wien Nr. 24, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 32 Abs. 1 dritter Satz des Wiener Fischereigesetzes, LGBI. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 48/1993, § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Wiener Tourismusförderungsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 1/1995, und § 1 Abs. 2 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. für Wien Nr. 28/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 81/1995, außer Kraft.

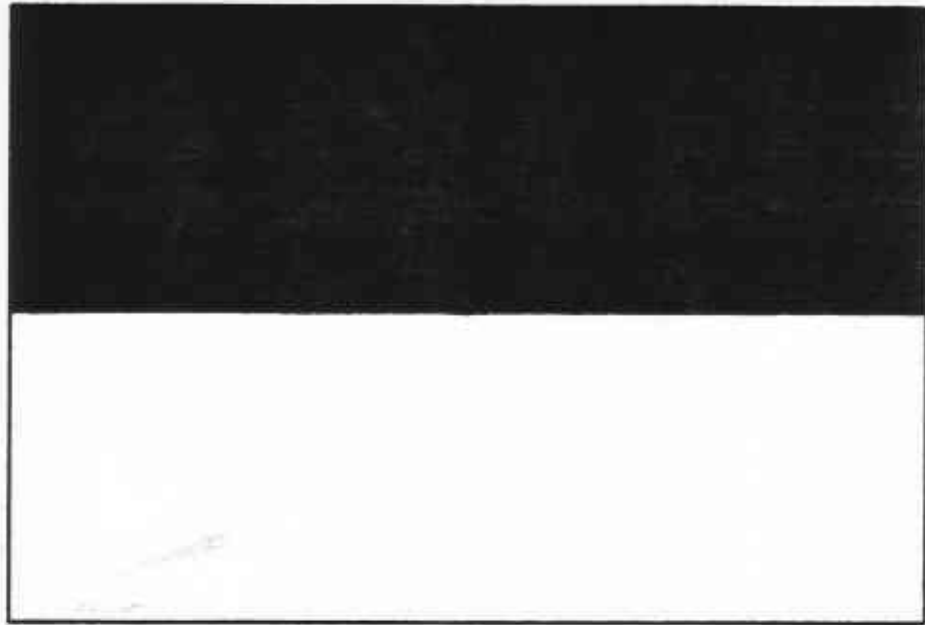
Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



Das Wappen der Bundeshauptstadt Wien darf in beiden Formen auch in schwarz-weiß dargestellt werden.





## V O R B L A T T

**Problem:** Das Wappen und das Siegel der Bundeshauptstadt Wien sind derzeit durch Gesetz vom 13. Februar 1925, LGBl. für Wien Nr. 9, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 24/1969, geregelt. Der Regelungsinhalt dieses Gesetzes entspricht nicht mehr den derzeitigen Anforderungen.

**Ziel:** Mit diesem Gesetz sollen nähere Regelungen über die Zulässigkeit der Führung und Verwendung der Symbole getroffen werden. Der Gesetzentwurf sieht im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, der Interessen der Wirtschaft und der Verwaltungsvereinfachung eine Liberalisierung des Gebrauches von Wappen und Flagge vor, wobei Strafbestimmungen gegen mißbräuchliche Verwendung enthalten sind. Die Flagge und die Farben der Bundeshauptstadt Wien sollen erstmals in den Regelungsinhalt einbezogen werden.

**Lösung:** Neuordnung der gesamten Materie in einem Landesgesetz, wobei im Hinblick auf die besondere rechtliche Stellung Wiens einheitliche Symbole für Wien als Land und Gemeinde vorgesehen sind.

**Alternativen:** keine

**Kosten:** Durch den Wegfall des Antragsverfahrens kommt es zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes. Der Ausfall an Verwaltungsabgaben für die Bewilligung der Verwendung des Wiener Stadtwappens auf Antrag ist im Hinblick auf die geringe Zahl der Bewilligungen, die bisher erteilt wurden, zu vernachlässigen.

**EU-Konformität:** gegeben



## ERLÄUTERUNGEN

Das Wappen und das Siegel der Bundeshauptstadt Wien sind derzeit durch Gesetz vom 13. Februar 1925, LGBI. für Wien Nr. 9, in der Fassung der Novelle LGBI. für Wien Nr. 24/1969, geregelt. Die gesamte Materie soll neu geordnet werden, da der Regelungsinhalt des geltenden Gesetzes betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien den derzeitigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Die geltende Rechtslage entspricht weder den verfassungsrechtlichen Anforderungen, noch den heutigen Bedürfnissen der Praxis. Die Regelung ist außerdem weder bürgerfreundlich, noch den Interessen der Wirtschaft entsprechend und auch nicht vernünftig und einfach zu handhaben.

Die Materie muß daher unter Einbeziehung aller bestehenden Symbole neu geregelt werden, wobei im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe liberalisiert und entscheidend dereguliert wird.

Zur Schaffung einer Landeshymne der Bundeshauptstadt Wien hat es in der Vergangenheit Diskussionen gegeben, die jedoch zu keinen Konkretisierungen geführt haben. Ein weiteres Zuwarten kann auf Grund der Notwendigkeit der Sanierung der derzeitigen Rechtslage nicht mehr vertreten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Auf Grund eines Beschlusses des Wiener Stadtsenates aus dem Jahre 1925 hat sich eine zweite Darstellungsform des Wiener Wappens, nämlich als Brustschild eines Adlers, herausgebildet und im Bereich der Organe der Bundeshauptstadt Wien Verwendung

gefunden. Im Hinblick auf diese Entwicklung werden beide Formen des Wappens der Bundeshauptstadt Wien zugelassen. Die Form als Brustschild eines Adlers wird entsprechend der tatsächlichen Übung den Organen der Gemeinde Wien und des Landes Wien vorbehalten.

Zu § 2:

Die in Kurzform beschriebene und in der Anlage bildlich dargestellte Form des Siegels entspricht der bisherigen Gestaltung dieses Symboles.

Wegen des amtlichen Beurkundungscharakters ist die Verwendung des Siegels Organen der Gemeinde Wien und des Landes Wien vorzubehalten. Die Verwendung des Siegels durch nicht Berechtigte steht unter Strafsanktion (§ 6 Z 2).

Zu § 3:

Die traditionellen Farben und die Flagge Wiens sollen erstmals gesetzlich umschrieben werden. Die Verwendung der Flagge steht jedermann frei, wobei die nachteilige Verwendung unter Strafsanktion steht (§ 6 Z 3).

Zu § 4:

Die Symbole der Bundeshauptstadt Wien sind im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung als Gemeinde und Land gleichzeitig Symbole der Gemeinde Wien und des Landes Wien.

Zu § 5:

Im Sinne des Vorbildes des Wappengesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 159/1984, wird die individuelle Verwendung des Wappens und auch der Flagge ohne jegliches Verleihungsverfahren - vorbehaltlich eines Schutzes vor Mißbrauch - freigegeben.

Eine Regelung über eine auszeichnungswise Verleihung an besonders verdiente Gewerbetreibende fällt nicht in die Kompetenz des Landes (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), darüber hinaus besteht kein sonstiger relevanter Anwendungsbereich für Verleihungen.

Zur Auszeichnung physischer Personen für Verdienste um die Gemeinde Wien oder das Land Wien stehen bereits ausreichende, individuell anpaßbare Möglichkeiten zur Verfügung.

Ein weiterer Grund zur Liberalisierung und Deregulierung liegt darin, daß das Interesse an einer breiten, bürgerfreundlichen und wirtschaftsförderlichen Verwendung der Symbole der Bundeshauptstadt Wien jedenfalls die potentielle Möglichkeit einzelner - mit den Bestimmungen der §§ 5 und 6 sanktionierter - Mißbräuche weit überwiegt.

Zu § 6:

Eine bescheidmäßige Untersagung der gesetzwidrigen Verwendung der Symbole würde auf praktische Schwierigkeiten bei der Vollstreckung stoßen. Wirksame Sanktionen können nur im Verwaltungsstrafverfahren gefunden werden.

Die Bestimmung des § 6 enthält Strafdrohungen bei Verstößen gegen dieses Gesetz, wobei eine Höchststrafe von 50.000 S analog dem Wappengesetz des Bundes für angemessen erachtet wird.

Ein darüber hinausgehender spezifischer, in der Anwendung vorrangiger, strafgerichtlicher Herabwürdigungsschutz besteht außerdem im § 248 StGB sowie allenfalls im Zusammenhang mit anderen gerichtlichen Straftatbeständen (z.B. Betrug gemäß § 146 StGB).

Zu § 7:

Diese Bestimmung kennzeichnet den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Symbole der

Bundeshauptstadt Wien primär als Gemeindesymbole Verwendung finden, aber auch als Landessymbole dienen.

Zu § 8:

Die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Wiener Fischereiaus-  
schuß, dem Wiener Tourismusverband und der Wiener Landwirt-  
schaftskammer das Recht zum Führen des Wiener Wappens einräu-  
men, sind im Hinblick auf die nunmehrige Liberalisierung obso-  
let und somit aufzuheben.